

aktueller Gesetzestext	Entwurf der FDP-Fraktion	Anträge der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und Die Linke
Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Anwendungsbereich		Beide Fraktionen plädieren für eine positivrechtliche Legaldefinition des Begriffs „Telemedien“.
§ 2 Begriffsbestimmungen		
§ 3 Herkunftslandprinzip	<p>§ 3 Herkunftslandprinzip</p> <p>§ 3a Sachliche Zuständigkeit</p> <p>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte eines von ihnen als Gericht für Telemedienstreitsachen zu bestimmen, wenn dies der Rechtspflege in Telemedienstreitsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	
Zulassungsfreiheit und Informationspflichten		
§ 4 Zulassungsfreiheit		
<p>§ 5 Allgemeine Informationspflichten</p> <p>(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:</p> <p>(Nr. 1 - 7)</p>	<p>§ 5 Allgemeine Informationspflichten</p> <p>(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:</p> <p>(Nr. 1 – 7)</p>	

<p>(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>8. in Fällen, in denen der Diensteanbieter einen Beauftragten für Datenschutz bestellt hat, die Kontaktdaten.</p> <p>(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 6 Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen</p>		
<p>Verantwortlichkeit</p>		
<p>§ 7 Allgemeine Grundsätze</p> <p>(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.</p> <p>(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.</p>	<p>§ 7 Allgemeine Grundsätze</p> <p>(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.</p> <p>(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10a sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten, gespeicherten oder vermittelten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung vorhandener Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10a unberührt, wenn sich Maßnahmen gegenüber dem verantwortlichen Nutzer als nicht durchführbar oder Erfolg versprechend erweisen und die Entfernung oder Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.</p>	<p><u>Bündnis 90 / Die Grünen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Klarstellung, dass Meinungsforen keinen in die Zukunft gerichteten Überwachungspflichten unterliegen - Notice-and-Takedown-Verfahren <p><u>Die Linke:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss präventiver Überprüfungs- und Überwachungspflichten ausdrücklich in Abs. 2 - Verankerung der (Mit-)

	<p>(3) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10a sind zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung vorhandener Informationen nur nach Vorlage eines dahin gehenden, vollstreckbaren Titels verpflichtet, der gegen den Anbieter der Informationen nach Absatz 1 gerichtet ist.</p> <p>(4) Rechtsvorschriften, die Diensteanbietern nach pflichtgemäßen Ermessen von diesen zu erwartende Sorgfaltspflichten auferlegen, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern, bleiben unberührt. Erlangen Diensteanbieter im Zuge der Sorgfaltspflichten Kenntnis vermutlich rechtswidriger Tätigkeiten, ist die zuständige Stelle zu informieren. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Darlegungs- und Beweislast über die technische Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Maßnahme, die einem Diensteanbieter im Zusammenhang mit nach pflichtgemäßen Ermessen zu erbringenden Sorgfaltspflichten auferlegt wird, obliegt dem Antragsteller.</p>	<p>Störerhaftung</p> <p>- Ausweitung der Haftungsprivilegierungen auch auf Unterlassungsansprüche</p>
<p>§ 8 Durchleitung von Informationen</p>	<p>§ 8 Durchleitung von Informationen</p> <p>§ 8a Suchmaschinen</p> <p>(1) Diensteanbieter, die Nutzern elektronische Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereitstellen, sind für die abgefragten Informationen nicht verantwortlich, sofern sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Übermittlung nicht veranlasst, 2. deren Empfänger nicht ausgewählt und 	<p><u>Bündnis 90 / Die Grünen:</u></p> <p>- Pflicht zur Unterlassung und Beseitigung erst ab Kenntnis der Rechtsverletzung</p> <p>- Interessenabwägung</p> <p><u>Die Linke:</u></p> <p>- Ausschluss präventiver</p>

	<p>3. diese weder nicht-automatisiert ausgewählt noch verändert haben.</p> <p>(2) § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.</p>	<p>Überwachungspflichten für Suchmaschinenanbieter</p>
<p>§ 9 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen</p>		
<p>§ 10 Speicherung von Informationen</p> <p>Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern</p> <p>1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder</p> <p>2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.</p> <p>Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.</p>	<p>§ 10 Speicherung von Informationen</p> <p>Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie auf Veranlassung eines Nutzers speichern, nicht verantwortlich, sofern</p> <p>1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder</p> <p>2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.</p> <p>Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.</p>	<p>Auch die Linde will eine ausdrückliche Regelung für Hyperlinks, die sich an § 10 TMG anlehnt.</p>

	<p>§ 10a Hyperlinks</p> <p>Diensteanbieter, die mittels eines elektronischen Verweises (Hyperlink) einen Zugang zu fremden Informationen vermitteln, sind für diese Informationen nicht verantwortlich, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder 2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um den Hyperlink zu entfernen, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben. <p>Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Anbieter der fremden Information, auf die der Hyperlink verweist, dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird oder der Diensteanbieter die fremden Informationen als seine eigenen darstellt. § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.</p>	
Datenschutz		
§ 11 Anbieter-Nutzer-Verhältnis		
§ 12 Grundsätze		
<p>§ 13 Pflichten des Diensteanbieters</p> <p>(1) Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des</p>	<p>§ 13 Pflichten des Diensteanbieters</p> <p>(1) Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des</p>	<p>Die Linke plädiert für eine Klarstellung, wann der „Beginn des Nutzungsvorganges“ vorliegt.</p>

Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten

sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

(2) - (7)

Nutzungsvorgangs zu informieren

1. darüber, welche personenbezogenen Daten **wie lange**, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken erhoben, **verarbeitet und genutzt** werden, und

2. über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

(2) – (7)

(8) Die Speicherung von Daten im Endgerät des Nutzers und der Zugriff auf Daten, die im Endgerät des Nutzers gespeichert sind, ist nur zulässig, wenn der Nutzer darüber gemäß Absatz 1 unterrichtet und auf sein Recht hingewiesen worden ist, der Speicherung oder dem Zugriff zu widersprechen. Dies gilt nicht, wenn der alleinige Zweck der Speicherung oder des Zugriffs die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein Telekommunikationsnetz ist oder soweit dies

beide Fraktionen:

- Kopplungsverbot für die Nutzung von Diensten und die Preisgabe persönlicher Daten

- Anti-Spam-Regelungen: Zusendung von Werbung soll an die vorherige Zustimmung geknüpft werden; ein Verstoß soll als Ordnungswidrigkeit gelten

Bündnis 90 / Die Grünen:

- Kopplungsverbot auch in Bezug auf die Zustimmung zur Werbe-E-mail-Zusendung)

- Kennzeichnungspflicht für Werbe-E-mails in der Betreffzeile

- Änderung des UklG: Auskunfts- und Unterlassungsanspruch bei unverlangt zugesandter Werbung

	<p>zwingend erforderlich ist, um einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><u>Die Linke:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Erstellung von Nutzerprofilen - Auskunftsanspruch - sämtliche Datenschutzvorschriften des TKG sollen auf das TMG übertragen werden
<p>§ 14 Bestandsdaten</p> <p>(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind (Bestandsdaten).</p> <p>(2) Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.</p>	<p>§ 14 Bestandsdaten</p> <p>(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind (Bestandsdaten).</p> <p>(2) Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist. Der Diensteanbieter kann vom Begünstigten Ersatz seiner zur Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen</p>	<p><u>Bündnis 90 / Die Grünen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der Auskunftspflicht auf die genannten Zwecke - Streichung der Möglichkeit für die Landespolizei zur Gefahrenabwehr - Prüfung, ob Schutz des geistigen Eigentums an dieser Stelle erforderlich und sachgerecht <p><u>Die Linke:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der Auskunftsmöglichkeiten

		<ul style="list-style-type: none"> - Knüpfung an eine gerichtliche Anordnung - Ausschluss der Nachrichtendienste aus dem Kreis der Berechtigten
§ 15 Nutzungsdaten		
Bußgeldvorschriften		
§ 16 Bußgeldvorschriften		Nach Bündnis 90 / Die Grünen soll die Bundesnetzagentur als Verfolgungsbehörde der Ordnungswidrigkeiten bestimmt werden. Außerdem soll eine dauerhafte Beschwerdestelle für Verbraucher eingerichtet werden.